

2289

Freitag, 8. Oktober 1948.

Wirtschaftsverhandlungen  
mit Aegypten.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 29. September 1948.  
Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

\*Auf Grund der vom Bundesrat am 11. Juni 1948 erteilten Instruktionen haben in der Zeit vom 14. Juni bis 27. September 1948 in Bern und Kairo Verhandlungen mit der aegyptischen Regierung stattgefunden. Sie führten am 27. September zu einer vorläufigen Verständigung, über die wir Ihnen wie folgt Bericht erstatten und Antrag stellen:

## I.

Die erste Phase der Verhandlungen wickelte sich vom 14. bis 25. Juni in Bern ab. Die Ausgangslage war ungefähr folgende:

Aegypten stellte das Begehren um Eröffnung schweizerischer Ausfuhrkontingente für Maschinen (insbesondere für die Generatoren zu den Assuan-Kraftwerken), sowie für Pharmazeutika und andere chemische Produkte, wie Farbstoffe usw. Um die Wiederingangsetzung des Zahlungsverkehrs zu ermöglichen, erklärte sich Aegypten andererseits bereit, den Preis für langstaplige aegyptische Baumwolle (Karnak) aus Regierungsstocks auf 83,50 Tallaris per Kantar (ein Tall. = Fr 3,57, 1 Kantar = 45 kg) fob Alexandrien zu reduzieren gegenüber einem Marktpreis von ca. 102 Tall. per Kantar. Umgerechnet in Schweizerfranken entsprach diese Offerte einem Preis von Fr 7.10 per kg gegenüber einem Marktpreis von Fr 8.16 per kg. Ferner erklärte sich die aegyptische Regierung bereit, den Preis für mittelstaplige oberaegyptische Baumwolle, von welcher sie keine Stocks besass, auf dem Wege über die langstaplige Baumwolle ebenfalls zu verbilligen. Die schweizerischen Begehren lauteten auf Wiederingangsetzung des normalen Zahlungsverkehrs, insbesondere auf dem Gebiet der unsichtbaren schweizerischen Exporte (Finanztransfer, Rückwanderer, Ersparnisse, Unterstützungen, Reiseverkehr, Kuraufenthalte usw.), sowie auf Sicherung aegyptischer Importquoten für eine Anzahl schweizerischer Waren, welche bisher trotz ihres traditionellen Charakters von Aegypten als nicht lebensnotwendig von der Einfuhr ausgeschlossen wurden.

Schon zu Beginn der Verhandlungen zeigte es sich, dass die von Aegypten angebotenen Preisreduktionen für Baumwolle es den schweizerischen Spinnereien keinesfalls erlauben würden, ihren Rohmaterialbedarf in Aegypten einzudecken. Das Hauptabsatzgebiet für die Fertigfabrikate der schweizerischen Baumwollindustrie sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika; die amerikanischen Importeure kalkulieren jedoch ihre

Preise nicht auf Basis der ägyptischen Rohmaterialpreise sondern auf den Notierungen für amerikanische Rohbaumwolle, die weit unter den ägyptischen Marktpreisen und noch erheblich unter den von Ägypten angebotenen reduzierten Preisen lagen. Bei dieser Sachlage mussten Mittel und Wege für eine weitere Verbilligung der ägyptischen Baumwolle gefunden werden, wenn nicht der ganze Plan für die Wiederingangsetzung des Waren- und Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Ägypten scheitern sollte. Von schweizerischer Seite wurde daher vorgeschlagen, auf allen Auszahlungen in der Schweiz eine Prämie zu erheben und aus dem so geäußerten Fonds Verbilligungszuschüsse an die schweizerischen Baumwollimporteure auszurichten. Die ägyptische Delegation gelangte zur Einsicht, dass dieses Verfahren die einzige Möglichkeit zur Wiederaufnahme des gegenseitigen Waren- und Zahlungsverkehrs darstelle und erklärte sich mit dem schweizerischen Antrag einverstanden. Am 24. Juni wurde ein Protokoll über die für den Zeitraum vom 1. Juli 1948 bis 30. Juni 1949 erzielte Verständigung aufgesetzt (vgl. Beilage). Ferner wurde eine Liste der von Ägypten zuzulassenden Transfers nach der Schweiz vereinbart, welche den schweizerischen Begehren mit wenigen Ausnahmen Rechnung trug.

Da der Vorsitzende der ägyptischen Delegation, Dr. Abdel Galil El Emary Bey, Unterstaatssekretär im ägyptischen Finanzministerium, erklärte, dass seine Instruktionen, insbesondere in bezug auf die endgültige Festsetzung des Baumwollpreises und das geplante Prämiensystem, ihn nicht zur Unterzeichnung der getroffenen Abmachungen ermächtigten, wurde vereinbart, dass das Abkommen nach Genehmigung durch die ägyptische Regierung unterzeichnet werden solle.

## II.

Wider alles Erwarten liess uns die ägyptische Regierung am 15. Juli durch ihre Gesandtschaft mitteilen, dass sie der in Bern ausgearbeiteten Vereinbarung nicht zustimmen könne. Das vorgesehene Prämiensystem sei für Ägypten nicht annehmbar, weil dadurch offiziell zugegeben würde, dass das ägyptische Pfund **übertwertet** sei. Dagegen erklärte sich Ägypten bereit, den Baumwollpreis für **Karnak** nochmals herabzusetzen, und zwar von 88.50 Tall. auf 81.50 Tall. per Kantar fob Alexandria (= Fr 6.52 per kg).

Nach erneuter Rücksprache mit den schweizerischen Spinnereien wurde der ägyptische Vorschlag am 28. Juli in dem Sinne beantwortet, dass auch zu diesem nochmals reduzierten Preis **nur ganz unbedeutende Mengen** Baumwolle gekauft würden, da die schweizerische Industrie darauf angewiesen sei, ihr Rohmaterial zu Weltmarktpreisen einzukaufen, wenn sie für den Absatz ihrer Fertigfabrikate konkurrenzfähig bleiben wolle. Sollte die ägyptische Regierung nicht in der Lage sein, den Baumwollpreis dem Weltmarktniveau anzupassen, so bleibe wohl nichts anderes übrig, als das im Juni vereinbarte Prämiensystem anzuwenden.

Am 9. August teilte die ägyptische Regierung mit, dass sie den Baumwollpreis endgültig auf 78.50 Tall. per Kantar (= Fr 6.28 per kg) festsetze. Falls die Schweiz diese Offerte nicht annehme, so würde die ägyptische Regierung die bis Ende 1948 fällig werdenden Zahlungen für die Maschinen der Assuan-Werke in USA-Dollars bezahlen. In diesem Falle würden jedoch die im Juni abgegebenen ägyptischen Zusicherungen be-

- 3 -

treffend Transfer für "invisibles" und Einfuhrquoten für schweizerische "less essential"-Waren hinfällig. Aus dieser Antwort ging klar hervor, dass die ägyptische Regierung vor allem die schweizerische Zustimmung zur Lieferung der Maschinen für die Assuan-Werke erreichen wollte, deren Fertigstellung offensichtlich ein innenpolitisches Problem von grösster Bedeutung bildet. Das ägyptische Angebot betreffend Dollarzahlung für die Fälligkeiten 1948 konnte von schweizerischer Seite nicht wohl abgelehnt werden, da wir uns zu Beginn der Verhandlungen bereit erklärt hatten, die Deckung des gesamten Zahlungsbilanz-Defizits in Dollars zu akzeptieren. Andererseits konnte es mit Rücksicht auf die Interessen der schweizerischen Finanzgläubiger, der Schweizerkolonie in Ägypten und der Hersteller von "less essential"-Waren nicht verantwortet werden, die im Juni erreichten ägyptischen Konzessionen zu verlieren.

Aus diesen Ueberlegungen wurde der ägyptischen Regierung am 17. August mitgeteilt, die schweizerische Regierung sei bereit, die ägyptische Offerte in dem Sinne anzunehmen, dass sie den Baumwollimporteuren den von der ägyptischen Regierung genannten Preis von 78.50 Tall. zur Kenntnis bringen und sie auf die Wünschbarkeit des Bezuges ägyptischer Baumwolle aufmerksam machen werde. Die schweizerische Regierung sei ferner bereit, die Bewilligung zur Lieferung der Generatoren für Assuan zu erteilen. In Anbetracht der wegen des immer noch zu hohen Baumwollpreises unsicheren Alimentierung des Zahlungssystems finde sie es jedoch angezeigt, das im Juni für den Waren- und Zahlungsverkehr vereinbarte Jahresprogramm vorläufig nur zu einem Drittel, d.h. für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1948 in Kraft zu setzen. Auf dieser Basis würde die Beanspruchung des Zahlungsverkehrs nachstehendes Bild zeigen:

	<u>Mio Fr</u>
ägyptische Bezugswünsche für Maschinen, Apparate, etc. (ausgenommen Lieferungen für Assuan)	6,4
ägyptische Bezugswünsche für Pharmazeutika und andere chemische Produkte	4,2
schweizerische Lieferwünsche für sogenannte "less essential"-Waren	2,45
Fälligkeiten bis Ende 1948 für die Assuan-Lieferungen	9,54
Zahlungen für unsichtbare schweizerische Exporte (inkl. Rückstände)	<u>8</u>
Total	<u>30,59</u> =====

(Dieser Betrag entspricht ungefähr der Summe der Mittel, über welche Ägypten in diesem Zeitpunkt in der Schweiz verfügte; allerdings sind diese Mittel zum Teil durch Akkreditive für An- und Vorauszahlungen auf in der Schweiz plazierte Bestellungen hypotheziert). Schliesslich sei die Schweiz nach wie vor bereit, zur Deckung des Zahlungsbilanz-Defizits von Ägypten USA-Dollars entgegenzunehmen, wenn auf diese Weise die Abwicklung des Waren- und Zahlungsverkehrs erleichtert werden könne. Die Schweiz gehe bei ihren Erklärungen von der Voraussetzung aus, dass Ägypten

- 4 -

den Transfer für "invisibles" (inkl. Abtragung der Rückstände) sofort wieder aufnehmen und im Rahmen der vereinbarten Quoten Einfuhrbewilligungen für schweizerische "less essential"-Waren erteile.

Die aegyptische Regierung liess uns in der Folge durch die Schweizerische Gesandtschaft in Kairo wissen, dass sie mit dieser Lösung einverstanden sei. Ferner erklärte sie sich bereit, bis zu 2 Mio Dollars in das Zahlungssystem einzuschliessen für den Fall, dass die schweizerischen Baumwollkäufe nicht den gewünschten Umfang annehmen sollten.

Die beidseitig bereinigten Texte wurden bereits am 19. September vom aegyptischen Ministerrat genehmigt. Die Unterzeichnung erfolgte am 27. September in Kairo. Das Protokoll vom 27. September sowie der Brief des Unterstaatssekretärs im aegyptischen Aussenministerium vom 27. September betreffend Dollarzahlung liegen diesem Bericht bei.

Wie oben erwähnt hat die Vereinbarung nur Gültigkeit bis Ende des laufenden Jahres. Um den Waren- und Zahlungsverkehr über diesen Zeitpunkt hinaus aufrechterhalten zu können, erweist es sich als notwendig, die Verhandlungen für seine Weiterführung schon in nächster Zeit wieder aufzunehmen. Die schweizerischen Bestrebungen sind darauf zu richten, die gegenwärtigen Abmachungen, wie dies ursprünglich beabsichtigt war, auf mindestens ein Jahr auszudehnen. Für diese Verhandlungen gelten die von Ihnen am 11. Juni auf Grund unseres Antrages vom 8. Juni aufgestellten Richtlinien, unter Anpassung an die bei der Durchführung der gegenwärtigen Vereinbarung gemachten Erfahrungen."

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Von dem vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die am 27. September 1948 in Kairo unterzeichnete Vereinbarung nebst Beilagen wird genehmigt.
3. Die am 11. Juni 1948 vom Bundesrat bezeichnete Delegation wird mit der Führung der weiteren Verhandlungen beauftragt.
4. Der Delegationschef wird ermächtigt, je nach Bedarf Experten zu den Verhandlungen beizuziehen und die aus diesen Verhandlungen hervorgehenden Verträge zu unterzeichnen bzw. die Schweizerische Gesandtschaft in Kairo allenfalls mit der Unterzeichnung zu beauftragen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat und Handelsabteilung 15 Expl.) sowie an das Politische Departement (10 Expl.).

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Ch. O. J.*